



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verhinderung der Einführung eines Kriterienkatalogs bei der Umsetzung der EU-Plattformrichtlinie, Ausnahme von Handelsvertretern

Stand vom 11.06.2025 17:36:40 bis 11.06.2025 17:50:24

Angegeben von:

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland (BDD) e.V. (R000337) am 12.06.2024

Beschreibung:

Nach der Europäischen Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit soll ein Vertragsverhältnis widerlegbar als Arbeitsverhältnis gelten, wenn gemäß den nationalen Vorschriften, Tarifverträgen oder nationalen Gepflogenheiten unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung Tatsachen festgestellt werden, die eine Kontrolle und Steuerung des Plattformarbeiters belegen. Einen starren Fristenkatalog auf europäischer Ebene enthält die Richtlinie nicht. Wir setzen uns dafür ein, dass auf Bundesebene bei der Umsetzung der Richtlinie kein Kriterienkatalog eingeführt wird. Die Definition der digitalen Arbeitsplattform ist zu präzisieren. Handelsvertreter sollen von Anwendungsbereich, jedenfalls von der Vermutungsregelung der Richtlinie ausgenommen werden.

Betroffene Interessenbereiche (4)

Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen [\[alle RV hierzu\]](#)

EU-Gesetzgebung [\[alle RV hierzu\]](#)

Rente/Alterssicherung [\[alle RV hierzu\]](#)

Status der Selbständigen

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2504230027 (PDF - 4 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 23.04.2025 an:

Bundestag

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [alle SG dorthin]